



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 24.08.2022

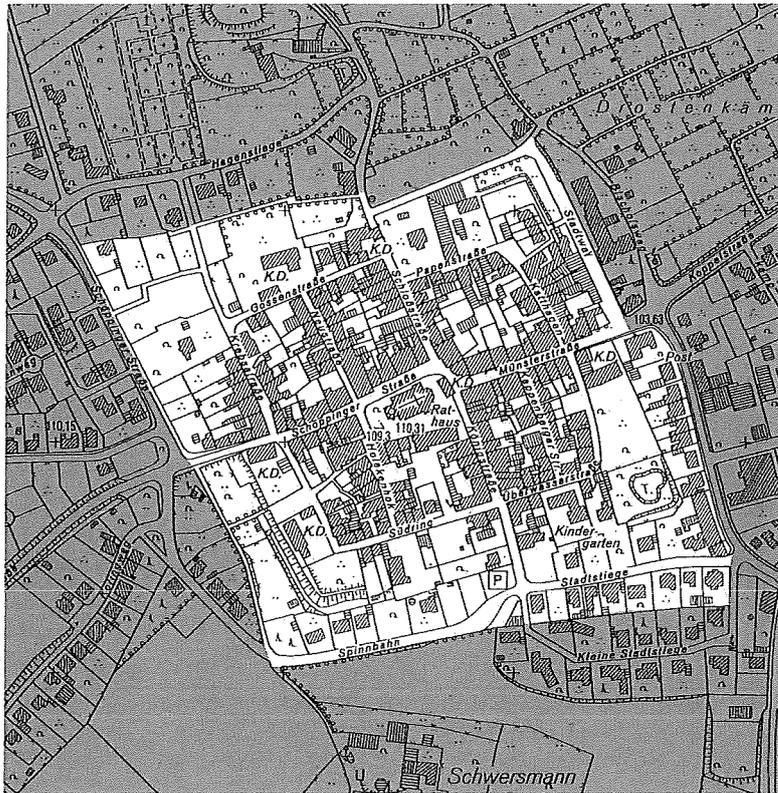
Nr. 10 / 2022

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
14	17.08.2022	Gestaltungssatzung der Stadt Horstmar	43 - 55

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Gestaltungssatzung der Stadt Horstmar



1	Gestaltungssatzung der Stadt Horstmar	
	(örtliche Bauvorschriften)	3
2	Präambel	3
3	Gestaltungssatzung	4
§ 1	Örtlicher Geltungsbereich	4
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	4
§ 3	Grundsätze der Gestaltung	4
§ 4	Baukörper	4
§ 5	Fassadenmaterialien	5
§ 6	Gebäudesockel	5
§ 7	Loggien, Erker und Balkone	6
§ 8	Kragplatten, Vordächer, außen liegender Sonnenschutz, Geländer und Treppen	6
§ 9	Dachform	6
§ 10	Trauf- und Firstrichtungen sowie deren Höhe und Drempe	7
§ 11	Dachdeckung	7
§ 12	Dachüberstand	7
§ 13	Dacheinschnitte	7
§ 14	Dachaufbauten	8
§ 15	Fenster und Türen	8
§ 16	Soden/Feuergang	9
§ 17	Garagen / Carports	9
§ 18	Mülltonnen und Container	10
§ 19	Antennenanlagen	10
§ 20	Einfriedigungen	10
§ 21	Werbeanlagen und Warenautomaten	10
§ 22	Denkmalschutz	11
§ 23	Ausnahmeregelung	11
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 25	Inkrafttreten	12
§ 26	Vorherige Satzung	12

1 Gestaltungssatzung der Stadt Horstmar (örtliche Bauvorschriften)

Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschriften) der Stadt Horstmar zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten vom 23.06.2022.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S.1353) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

2 Präambel

Zur Erhaltung des historischen Kerns der Stadt Horstmar mit seinen erhaltenswerten Bauwerken, Gebäudegruppen und der vorhandenen Dachlandschaft sowie zur zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes der Altstadt werden an bauliche Anlagen, Erscheinungsbild der Dächer, deren Aufbauten und Werbeanlagen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Durch diese Gestaltungssatzung soll erreicht werden, dass bei zukünftigen Veränderungen im Planbereich der Altstadt den beteiligten Bürgern und Eigentümern eine Hilfestellung an die Hand gegeben wird, die ortstypische Gegebenheiten im ausreichenden Maße zu berücksichtigen. Der Bestand älterer Bausubstanz soll im Zusammenhang mit der Neubebauung das zukünftige Ortsbild bestimmen. Wesentliche Merkmale sind Proportionen, Material und Farbe. Sämtliche Aussagen der Satzung sind auf grundsätzliche Gestaltungselemente ausgerichtet.

Die Gestaltungssatzung orientiert sich an den Zielen der Bebauungspläne und soll als Ergänzung und Abrundung der hier getroffenen Festsetzungen dienen, soweit andere örtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die vorliegende Gestaltungssatzung schafft einen erweiterten Rahmen, im Zuge des Abwägungsgebotes zwischen den Belangen der „Erneuerbaren Energien“ und entgegenstehenden Schutzgütern wie Artenschutz und Denkmalschutz den „Erneuerbaren Energien“ auch aufgrund des Verfassungsgrundsatzes des „Erhaltes natürlicher Le-

einzuräumen.

Der Rat der Stadt Horstmar möchte mit der Novellierung des § 14 der gesamtgesellschaftlichen Forderung für den vermehrten Ausbau von regenerativen Energieformen Nachdruck verleihen.

3 Gestaltungssatzung

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die durch Ratsbeschluss festgelegten Bebauungsplanbereiche Altstadt 7 a – 7 d. Der Geltungsbereich ist in der Plananlage dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- und anzeigepflichtig sind, sowie für alle Anlagen, an die aufgrund des genannten Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

Als Änderungen der äußeren Gestaltung gelten auch die nach § 65 BauO NW genehmigungsfreien Vorhaben, z. B. Außenanstrich, Verputz oder Verfügung sowie die nach § 62 (1) Ziff. 33-35 BauO NW genehmigungsfreien Werbeanlagen.

§ 3 Grundsätze der Gestaltung

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen haben bei ihrer äußeren Gestaltung in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe das bestehende Ortsgefüge und die Eigenart des Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.

§ 4 Baukörper

Die ortsbildtypische Parzellenstruktur von Horstmar (Breite 10-15 m bei traufenständigen Bauten, 7-10 m bei giebelständigen Bauten) ist einzuhalten und muss bei Neubauten in der architektonischen Gliederung des Baukörpers zum Ausdruck kommen.

Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, auch dann, wenn sie aus mehreren Flurstücken bestehen, sind in Werkstoff, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu behandeln.

§ 5 Fassadenmaterialien

Wenn bauliche Anlagen neu errichtet oder geändert werden, dürfen für die Außenwandflächen nur nachfolgend aufgeführte Materialien verwendet werden:

- Sichtmauerwerk ist rot bis rotbraun (unglasiert) zulässig.
- Heimischer Naturstein ist als Bruchsteinmauerwerk und als unpolierter Werkstein zulässig.

Glatt verputzte und gestrichene bzw. geschlämmte Wandflächen müssen sich in ihrer Farbgebung an den vorhandenen Farben der jeweiligen Fassade als auch der umgebenden Gebäude, bzw. Straßenzuges orientieren. Die Farbgebung darf nicht störend wirken. Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen.

- Konstruktives Holzfachwerk mit Sichtmauerwerksausfachungen oder gestrichenen bzw. geschlämmten Mauerwerksausfachungen ist nur nach historischem Befund zulässig.

Als zusätzliche Gestaltungs- und Konstruktionsmaterialien können verwendet werden:

- Holz, Schiefer, Zink, Stahl, Kupferblech, rote und anthrazitfarbene Schindeln.

Der maximale Anteil darf 20 % der jeweiligen Außenwandseiten (ohne Fensterflächen) nicht überschreiten.

- Zulässig sind nur vertikale Holzverschalungen.
- Eine Fassadenbemalung ist unzulässig, sofern kein historischer Befund vorliegt.

§ 6 Gebäudesockel

Vorhandene Sockel sind zu erhalten. Bei Neubauten bzw. Umbauten sind Gebäudesockel anzulegen und im Material auf die übrige Fassade abzustimmen. Zulässig sind die unter § 5 genannten Materialien. Ihre Höhe darf 0,60 m nicht überschreiten (- obere Kante fertige Straßenhöhe gemessen unmittelbar vor dem jeweiligen Gebäude). Bei abfallendem oder ansteigendem Straßenverlauf sind im Mittel 30 cm Sockelhöhe darzustellen. Der obere Abschluss des Sockels verläuft immer horizontal, unabhängig vom Straßenverlauf.

§ 7 Loggien, Erker und Balkone

An Gebäudeseiten, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, können Erker ausgebildet werden, sofern sie nicht mehr als 1 m auskragen und den Verkehr (nach § 19 BauO NRW) nicht beeinträchtigen. Die Erker müssen in ihren Abmessungen den jeweiligen Fenstergliederungen des Gebäudes, sowie dem § 15 entsprechen.

Im Bereich der an den öffentlichen Straßenraum direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Loggien, Erker und Balkone (dreiseitig frei) unzulässig.

Eine Überschreitung der Baulinie ist unzulässig.

§ 8 Kragplatten, Vordächer, außen liegender Sonnenschutz, Geländer und Treppen

Im Titel genannte Bauelemente sind an den Gebäudeseiten unzulässig, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind.

Als außen liegende Sonnenschutzmaßnahme sind nur Einzelmarkisen zulässig. Materialien mit „Metallic-Effect“ sind ausgeschlossen. Die Markisenanlage ist auf den jeweiligen Rhythmus und die Abmessungen der Fenster- und Türöffnungen abzustimmen.

Fluchttreppen, Geländer und Gitter sind auf die vorhandene Fassade abzustimmen. Geländer und Gitter sind mit senkrechten Profilstäben und waagerechten Trägerriegeln auszuführen. Die Farbgebung dieser Bauelemente muss sich an folgend aufgelisteten RAL- Farben annähern:

Anthrazitgrau / RAL 7016; Schwarzgrau / RAL 7021; Ockerbraun / RAL 8001; Rehbraun / RAL 8007; Sepiabraun / RAL 8014; Chromoxidgrün / RAL 6020; Kieferngrün / RAL 6928

§ 9 Dachform

Als ortsbildtypische Dachform von Horstmar ist das Satteldach mit steiler Dachneigung ohne Drempele zu verwenden. Die jeweilig zulässige Dachneigung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Walmdächer, bzw. Krüppelwalmdächer sind bei traufenständigen Häusern nur zulässig, wo es städtebaulich sinnvoll ist, z. B. Ecklösungen oder Anschluss an bestehende Bebauung.

§ 10 Trauf- und Firstrichtungen sowie deren Höhe und Drempe

Tauf- und Firstrichtungen sowie -höhen müssen aus der Umgebung (benachbarte Baukörper) entwickelt werden. Die Trauf- und Firsthöhen müssen sich jeweils an den direkt benachbarten Gebäudehöhen orientieren.

Drempe sind zulässig, so weit sie städtebaulich-architektonisch vorgegebene Höhen von Traufe und First berücksichtigen.

§ 11 Dachdeckung

Als Dacheindeckung sind naturrote Tonziegel zu verwenden. Für besondere Bauteile (Dachaufbauten, Erker, Ausstiegsluken, etc.) sind mit einem Anteil von maximal 20 % der Dachflächen folgende Materialien zugelassen:

- **Naturschiefer**
- asbestfreie rote Schindeln
- Zink
- Glasdachziegel

Kupferblech oder anthrazitfarbene Schindeln sind nur nach historischem Befund zulässig.

Schrägdachverglasungen, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, sind für maximal 20 % der jeweiligen gesamten Dachfläche zulässig. Ausstiegsluken sind nur an den Seite, die dem öffentlichen Straßenraum abgewandt sind, zulässig.

§ 12 Dachüberstand

Der Dachüberstand darf (waagrecht gemessen) max. 0,40 m an der Traufseite, max. 0,20 m an der Giebelseite betragen, wobei ortsbildtypische Materialien zu verwenden sind.

Ortsbildtypische Materialien sind:

- Windfedern aus Holz, holzsichtig oder weiß gestrichen
- Ortsgangdachpfannen entsprechend aus ortsbildtypischen Materialien oder Dachdeckung
- Ziegelstein- bzw. Putzgliederungen mit in Mörtel gelegte Abschlussdachpfannen
- über die Dachfläche stehende Giebelscheiben können mit Metall (Zink/Kupfer) oder Naturstein abgedeckt werden.

§ 13 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind auf der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite unzulässig.

§ 14 Dachaufbauten

Dachaufbauten (nur als Einzeldachhäuschen oder Schleppgauben) sind zum öffentlichen Straßenraum hin gestattet. Die Fensteröffnungen der Gauben müssen hochrechteckig sein und dürfen eine absolute Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Fensteröffnung der Gaube darf folglich 1 qm nicht überschreiten. Die Gesamtbreite einer Gaube darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Summe der Dachaufbauten, auch im Bereich der rückwärtigen oder seitlichen Dachflächen, darf 30 % der Dachbreite nicht überschreiten. Die Höhe der Abschleppung bei Schleppgauben darf höchstens 30 % des Dachflächenmaßes zwischen First und Traufe betragen.

Dachflächenfenster und Entlüftungskamine sind nur zulässig, wenn sie der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum entzogen sind. Der Abstand (parallel zur Dachneigung gemessen) muss min. 1,00 m zum First und min. 1,50 m zum Ortgang betragen.

Solaranlagen sind als Indach- oder separate Aufdachlösung parallel zur Dachfläche zulässig. Die Solaranlagen sind zusammenhängend und homogen ohne Unterbrechung als quadratische oder rechteckig liegende Flächen anzuordnen und auszuführen. Die gleichzeitige Verwendung von unterschiedlichen Systemen und Fabrikaten, die in ihrer optischen Erscheinung voneinander abweichen, ist nicht zulässig. Der Abstand (parallel zur Dachneigung gemessen), wo keine vollflächige Solaranlage über die gesamte Dachfläche möglich ist, muss min. 0,50 m zum First und zum Ortgang betragen.

§ 15 Fenster und Türen

Fenster- und Türöffnungen sind hochrechteckig als Einzelöffnungen auszuführen. Die Summe der Öffnungsbreiten darf maximal 75 % der Fassadenbreite betragen. Die Fensteröffnungen (ausgenommen Ladenfenster) darf im einzelnen 2 qm nicht überschreiten.

Notwendige Ladenfenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen durch Pfeiler und Stützen hochrechteckig gegliedert werden. Bei Fachwerkbauten sind die Schaufenster in die unverändert zu erhaltene Konstruktion einzupassen. Die Summe der einzelnen Ladenfenster bzw. Schaukästen darf 3/4 der Frontlänge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

Die seitlichen Abstände der Fensteröffnungen müssen mindestens 75 cm von der Gebäudekante betragen. Bei Altbauten ist der vorhandene Sockel unter den Schaufenstern zu erhalten.

Fenster, Türrahmen, Fensterläden und Schaufenster sind im Farb-

ton auf die Fassade abzustimmen. Ihre Farbgebung muss sich an folgend aufgelisteten RAL- Farben annähern:

Signalweiß /RAL 9003; Reinweiß /RAL 9010; Grauweiß /RAL 9002; Cremeweiß /RAL 9001; Hellelfenbein /RAL 1015; Perlweiß /RAL 1013; Anthrazitgrau /RAL 7016; Schwarzgrau /RAL 7021; Ockerbraun /RAL 8001; Rehbraun /RAL 8007; Sepiabraun /RAL 8014

Als ortsbildtypisch sind Holzrahmen für Fenster und Hauseingangstüren zu verwenden. Rollläden, die in ihrer Konstruktion von außen sichtbar sind, sind unzulässig. Ausnahmen sind zulässig für Fassadenbereiche, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Silber und gold- bzw. bronzefarbene Metalltüren sind nicht zugelassen.

Für Schaufenster sind Aluminiumrahmen, nicht eloxiert, zulässig.

Brief- und Schaukästen sind auf die Fassadengliederung abzustimmen.

§ 16 Soden /Feuergang

Die vorhandenen Soden sind zu erhalten. Bei Neubauten ist die gliedernde Wirkung von Soden in der Fassade architektonisch darzustellen unter Berücksichtigung der unter § 4 erläuterten Parzellenstruktur.

§ 17 Garagen /Carports

Garagen und Carports sind generell mit Steildächern auszuführen. Die Dachneigung ergibt sich aus dem jeweiligen gültigen Bebauungsplan.

Sie sind im Material dem Hauptbaukörper anzupassen, außerdem kann anteilig für die Konstruktion Holz oder Metall verwendet werden.

Tore und Konstruktionen aus Metall, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, müssen sich an folgend aufgelisteten RAL-Farben annähern:

Anthrazitgrau /RAL 7016; Schwarzgrau /RAL 7021; Ockerbraun /RAL 8001; Rehbraun /RAL 8007; Sepiabraun /RAL 8014; Chromoxidgrün /RAL 6020; Kieferngrün /RAL 6928

Holztore können dunkel-naturholzfarben oder dunkel lasiert belassen werden.

Die Zuwegung zu diesen Anlagen sind mit einem Sichtschutz wie in § 18 beschrieben zu versehen.

§ 18 Mülltonnen und Container

Müllbehälter dürfen nur in Gebäuden untergebracht werden; andernfalls ist Sichtschutz mit Holzzäunen oder dichter Abpflanzung vorzunehmen.

§ 19 Antennenanlagen

Bei Anbringung von Rundfunk- und Fernsehantennen, und anderen Anlagen der Datenübertragung, auf und an Gebäuden darf auch bei mehreren Wohneinheiten über Dach nur eine Antenne ausgeführt werden. Sie ist dem öffentlichen Straßenraum abgewandt zu errichten, soweit technische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

§ 20 Einfriedigungen / Stadtmobiliar

Als Einfriedigungen sind zugelassen: Mauern (Material wie Hauptgebäude), Holzzäune und Metallgitter (senkrechten Profilstäben und waagerechten Trägerriegeln) sowie geschnittene Hecken mit einer Höhe von max. 2,0 m. Die Farbgebung der Holz- und Metallgitter muss sich an folgend aufgelisteten RAL- Farben annähern:

Anthrazitgrau / RAL 7016; Schwarzgrau / RAL 7021; Ockerbraun / RAL 8001; Rehbraun / RAL 8007; Sepiabraun / RAL 8014; Chromoxidgrün / RAL 6020; Kieferngrün / RAL 6928

Innerhalb von Sichtfeldern im öffentlichen Verkehrsraum sind Einfriedigungen und Bepflanzung mit einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

Bäume sind gemäß der Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Altstadt zu pflanzen.

Mobile Einrichtungen, wie z.B. Sonnenschirme, Stühle und Abtrennungen müssen sich in ihrem Umfang, Werkstoff und Farbe homogen als Einheit in den historischen Straßenraum einfügen. Dies erfordert eine besondere Gestaltqualität, die im Einzelfall geprüft werden muss.

§ 21 Werbeanlagen und Warenautomaten

- Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen an vorspringenden Gebäudeteilen, wie z. B. Erker, Kanzeln, an Einfriedigungen, Dächern, Schornsteinen, Toren und in Vorgärten sind nicht zulässig.
- Leuchtschriften und Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sind nur als Einzelelement oder -buchstaben zulässig.

Der Abstand der Vorderkante von der Gebäudewand darf insgesamt 0,30 m nicht überschreiten. Die Höhe der Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme darf 0,50 m nicht überschrei-

ten.

Sie dürfen nur in horizontaler Anordnung angebracht werden. Die gesamte Werbeanlage darf 60 % der Gebäudebreite, sowie die Gebäudeecken nicht überschreiten, maximal jedoch nur 3,00 m Länge insgesamt.

- Je Parzelle (Gebäudebreite nach der in § 4 erläuterten Parzellenstruktur) ist ein Ausleger (Auskragung bis zur Außenkante, max. 0,80 m) zulässig.
- Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sowie Ausleger dürfen nur in einer Höhe zwischen mindestens 2,50 m (Unterkante Reklameträger) und maximal 3,50 m (Oberkante Reklameträger) an der Gebäudefront befestigt werden. Bezugspunkt ist Oberkante Straßenfläche.
- Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sowie akustische Anlagen sind unzulässig.
- Material und Farbe der Werbeanlagen ergeben sich aus den zulässigen Materialien des § 5 und § 8.
- Warenautomaten am öffentlichen Straßenraum müssen direkt an der Gebäudefront oder Einfriedigungsmauer ohne Zwischenraum angebracht werden.
- Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschoßzone sind unzulässig, ebenso Zweckentfremdung von Schaufenstern als Werbeträger durch Abklebung oder sonstige Maßnahmen (Ausnahme ist z. B. Sonderverkauf).

§ 22 Denkmalschutz

Bei Veränderungen an Gebäuden im Gestaltungsbereich dieser Satzung ist die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Horstmar einzuholen.

§ 23 Ausnahmeregelung

Bauliche Maßnahmen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind bzw. abweichen, sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Zulässigkeit aller Maßnahmen, die von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wird hinsichtlich ihrer Denkmalverträglichkeit geprüft. Sofern diesbezüglich eine Unbedenklichkeit festgestellt wird, kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme gestattet werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die durch diese Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 BauO NW und können mit einer Geldbuße bis zu der in § 84 BauO NW benannten Höhe geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 26 Vorherige Satzung

Die Satzung vom 12.Juli 2013 tritt außer Kraft.

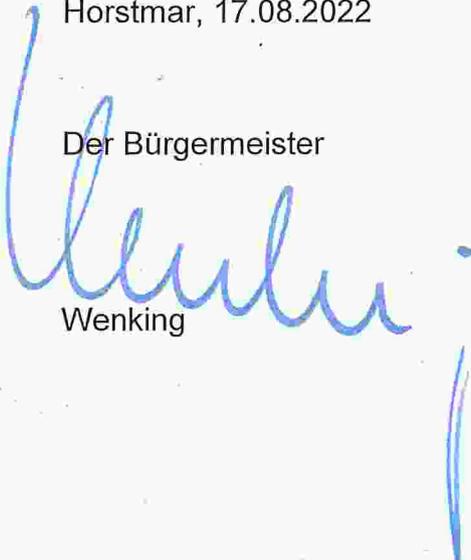
Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gestaltungssatzung der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 17.08.2022

Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt 02/2021, S. 5-15) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, 17.08.2022

Der Bürgermeister

Wenking